

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. August 2013

688.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevision der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich, Container auf öffentlichem Grund, jährliche Abgabe.

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich erhebt seit dem 1. Januar 2005 für die Benutzung von Kehrachtsammelstellen auf öffentlichem Grund eine Abgabe. Diese stützt sich auf Art. 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110), der die Gebührenberechnung wie folgt regelt:

Zur Bestimmung dieser Abgabe ist der Landwert pro Quadratmeter mit der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zu vervielfachen. Vom so errechneten Betrag ist eine Abgabe in Höhe von 4 Prozent pro Jahr geschuldet. Unter den Eigentümerinnen und Eigentümern, für deren Liegenschaften die Benutzung der Kehrachtsammelstelle angeordnet wurde, erfolgt eine anteilmässige Aufteilung. Der massgebliche Landwert wird vom Stadtrat gebietsweise in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert im betreffenden Gebiet bestimmt, alle zehn Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Bezirksrat hat am 26. Januar 2012 einen gegen diese Gebühr gerichteten Rekurs teilweise gutgeheissen und festgestellt, dass Art. 13 Abs. 3 VAZ nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV zu vereinbaren sei (GE.2011.30/2.02.01). Eine rechtsgleiche Behandlung könne nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Bis Art. 13 Abs. 3 VAZ entsprechend revidiert ist, erhebt ERZ vorübergehend keine Gebühren gestützt auf Art. 13 VAZ.

Im Zusammenhang mit dieser jährlichen Kausalabgabe ist festzuhalten, dass in der Stadt Zürich zurzeit lediglich 1920 Liegenschaften einen Container auf öffentlichem Grund benutzen und sich daraus für die Stadt Zürich bzw. deren Tiefbauamt ein verhältnismässig kleiner Gebührenertrag ergibt. Dieser Ertrag betrug im Jahr 2011 rund Fr. 240 000.—. Auch diesen Tatsachen ist bei der Neugestaltung der Abgabe Rechnung zu tragen.

2. Bezirksratsbeschlüsse zu Art. 13 Abs. 3 VAZ

Bereits am 26. März 2009 hatte der Bezirksrat aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde festgestellt, dass Art. 13 Abs. 3 VAZ in der Praxis zu übergrossen Unterschieden bei der Gebühr für die Benützung von Abfallcontainern auf öffentlichem Grund führe, die mit der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) nicht vereinbar seien (GE.2008.86/2.02.02). In diesem Entscheid liess der Bezirksrat vorerst offen, ob eine rechtlich korrekte Behandlung bereits durch eine Praxisänderung oder aber durch eine Revision von Art. 13 Abs. 3 VAZ zu erreichen sei.

In der Folge berechnete ERZ die Gebühren im Rahmen des unveränderten Art. 13 Abs. 3 VAZ auf der Grundlage von quartierweise gemittelten Landwerten des öffentlichen Grundes für die dortigen Container.

Im Rekursentscheid vom 26. Januar 2012 bestätigt der Bezirksrat, dass die Gebühr für die Benützung von Abfallcontainern auf öffentlichem Grund grundsätzlich gerechtfertigt sei, weil nur dadurch eine Ungleichbehandlung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vermieden werden könne, die eigenes Land für die Platzierung von Containern zur Verfügung stellten. Indessen führe auch die geänderte Berechnungsweise zu unhaltbaren, mit Art. 8 Abs. 1 BV nicht vereinbaren Differenzen: Die Unterflurcontainer hätten gegenüber oberirdischen Rollcontainern im Verhältnis zum Landbedarf ein viel grösseres Fassungsvermögen. Folglich könnten ihnen mehr Benutzerinnen und Benutzer zugewiesen werden. Weil die Gebühr aber aufgrund des Landbedarfs und der Anzahl Benutzerinnen und Benutzer berechnet werde, falle die Gebühr pro Einheit für die Nutzung eines Rollcontainers bedeutend höher aus, als für die Nutzung eines Unterflurcontainers. Sobald die Stadt in einem Gebiet mit einheitlichem Landwert sowohl Rollcontainer aufstelle als auch Unterflurcontainer errichte, sei eine rechtskonforme Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 VAZ nicht möglich. Zudem scheine auch eine ausgeglichene Zuteilung zu den Containerstandorten auf öffentlichem Grund nicht möglich zu sein, was die Gebührenunterschiede nochmals unverhältnismässig vergrössere. Überdies beanstandete der Bezirksrat, dass die Landpreise entgegen Art. 13 Abs. 3 VAZ nicht vom Stadtrat gebietsweise und rechtssatzmässig festgelegt worden seien. Aus den genannten Gründen lud der Bezirksrat die Stadt Zürich ein, für die Erhebung der Abgabe für die Benützung von Abfallcontainern auf öffentlichem Grund eine mit Art. 8 Abs. 1 BV vereinbare Gesetzesgrundlage zu schaffen.

3. Revision von Art. 13 Abs. 3 VAZ

Die Kausalabgabe für die Benützung von Abfallcontainern auf öffentlichem Grund richtete sich bisher nach den unterschiedlichen Landpreisen des städtischen Grundes. Die damit berechneten Gebühren weisen Unterschiede auf, die mit dem Äquivalenzprinzip – dieses konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Gleichbehandlungsgebot – nicht zu vereinbaren sind. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die städtische Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, ist Art. 13 Abs. 3 VAZ gemäss den vom Bezirksrat formulierten Anforderungen zu ändern. Die städtische Gegenleistung für die Gebühr, das heisst der Nutzwert des öffentlichen Grundes für die Abgabepflichtigen, ist in allen Stadtquartieren etwa gleich gross. Daher ist es gerechtfertigt, zu einer einheitlichen, massigen, für das ganze Stadtgebiet geltenden Abgabe zu wechseln.

Diese Abgabe stellt einen Ausgleich für die Befreiung von der gemäss Art. 13 Abs. 1 VAZ grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Schaffung eines Containerstandorts auf dem eigenen Grundstück dar. Die einheitliche Gebühr pro Wohn- oder Betriebseinheit beruht auf den Landwerten des durch den Abgabepflichtigen nicht beanspruchten privaten Grundes, wobei nun der hypothetische Platzbedarf eines Rollcontainers massgebend ist. Die Landwerte werden weiterhin auf der Basis des von der Wüest + Partner AG entwickelten digitalen Modells (Stand November 2004), dem der Stadtrat bereits mit Beschluss Nr. 960 vom 6. Juli 2005 zugestimmt hat, ermittelt.

Die Multiplikation des spezifischen Landwerts pro Quadratmeter jeder einzelnen abgabebetroffenen Liegenschaft in der Stadt Zürich mit der dortigen Anzahl Wohn- und Betriebseinheiten führt zu unterschiedlichen Einzelbeträgen. Die Summe all dieser Einzelbeträge wird durch die Gesamtzahl aller Wohn- und Betriebseinheiten, die in der Stadt Zürich über eine öffentliche Kehrichtsammelstelle entsorgen, geteilt. Das ergibt einen gemittelten Einheitspreis pro Quadratmeter.

Pro Wohn- oder Betriebseinheit beträgt der Platzbedarf 0,17 m². Dieser wurde auf der Basis eines 770-Liter-Rollcontainers errechnet, der 1,7 m² Platz beansprucht (entspricht einer Stellfläche von 1,05 m² [0,84 m x 1,25 m] plus zusätzlich 0,65 m² für das Manövrieren). Mit der einheitlichen Zuteilung von zehn Wohn- oder Betriebseinheiten auf einen solchen Container ergibt sich die Einheitsfläche von 0,17 m².

Die Multiplikation des Einheitspreises pro Quadratmeter mit der vorgenannten Einheitsfläche und einer heute den langfristigen Festhypotheken entsprechenden Verzinsung von 2 Prozent ergibt Fr. 23.90 (ausschliesslich MWST). Die Abrundung dieses Betrags zugunsten der Gebührenbelasteten auf die nächste ganze Zehnerzahl führt zu einem sachgerechten, einheitlichen Jahrespreis von Fr. 20.– (ausschliesslich MWST) pro Wohn- oder Betriebseinheit für das ganze Gebiet der Stadt Zürich. Mit dieser Pauschale ergibt sich für die Stadt Zürich gesamthaft ein Gebührenertrag, der im Vergleich zum Ertrag im Jahr 2011 um rund Fr. 30 000.– geringer ausfällt.

Die jährliche Gebühr zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, aus deren Liegenschaften in der Stadt Zürich Abfall anfällt, der über eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund entsorgt wird, ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Wohn- oder Betriebseinheiten der Liegenschaften mit dem einheitlichen Jahrespreis.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Art. 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ; AS 712.110) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

³ Von den Eigentümerinnen und Eigentümern, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft in der Stadt Zürich eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund benützen, ist eine jährliche Gebühr als Ausgleich dafür zu bezahlen, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung stehen muss. Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit Fr. 20.– (ausschliesslich MWST).

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

III. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin